

HAUSORDNUNG

für die Bürger- und Gemeinschaftshäuser und sonstigen öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten der Stadt Lorch

Zum Schutz des Gebäudes und der Einrichtungen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist jeder Benutzer zur Einhaltung folgender Regeln verpflichtet:

Räume, Anlagen, Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu halten.

Insbesondere ist untersagt

- Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften,
- auf Tischen und Stühlen zu stehen,
- Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen,
- an Heizungs-, Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen unbefugt zu hantieren,
- Räumlichkeiten, die nicht zum Veranstaltungs- oder Übungsbetrieb gehören, zu betreten,
- Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen,
- Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen,
- der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglichen pyrotechnischen Anlagen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht,
- die Verwendung von Plastikgeschirr, wenn zum Inventar der Einrichtung auch Gläser und sonstiges Geschirr gehören.

Folgendes bedarf einer Erlaubnis des Magistrats:

- das Mitbringen von Tieren
- Hörfunk, Fernseh- und Bandaufnahmen

Anzahl der Personen, Bestuhlung, Fluchtwege, Tanzflächen:

Wird bei öffentlichen Veranstaltungen eine Bestuhlung vorgenommen ist darauf zu achten, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, wie nachweislich Sitz- bzw. Stehplätze zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat oder dessen Beauftragte. Die Saal- und Tischbestuhlung ist vom Nutzer selbst vorzunehmen. Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten; sie dürfen unterschritten, aber nicht überschritten werden.

Fluchtwege dürfen nicht durch Tische, Stühle, Bänke, Dekoration usw. zugestellt werden. Fluchtwege dürfen nicht abgeschlossen werden. Notausgangstüren dürfen nicht eingeeengt und verschlossen werden. Sie müssen in voller Breite geöffnet werden können. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Saaldienst hat insbesondere im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.

Sollen Bühnen, - sofern vorhanden -, als Tanzflächen benutzt werden, ist gegen den Bühnenrand hin eine Absicherung anzubringen.

Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung

Bei Veranstaltungen, für die vom Magistrat keine gesonderten Auflagen festgesetzt wurden, ist vermeidbarer und übermäßiger Lärm zu unterlassen und auf die berechtigten Interessen der Nachbarn angemessene Rücksicht zu nehmen. Es ist in der Regel möglichst Zimmerlautstärke einzuhalten. Insbesondere bei geöffneten Fenstern oder bei einer Betätigung im Freien ist angemessene Rücksicht zu nehmen.

Dekoration, Saalschmuck, Plakate, Flugblätter u. ä.:

Die Ausschmückung von Räumen, Anbringung von Plakaten etc. ist nur mit Genehmigung des Magistrats oder dessen Beauftragten gestattet.

Für Dekorationen, Ausstattungen, Bühnenmaterial, Tischdecken u. ä. darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Für Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen darf nur nicht brennbares Material verwendet werden. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei in einem Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Pflanzenschmuck darf nur so lange dieser frisch ist verwendet werden. Brennbares Material muss von Zündquellen (Scheinwerfer, Heizstrahler usw.) so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Im Hilchenhaus ist es generell nicht erlaubt, etwas an den historischen Wänden zu befestigen.

Hinweise und Mitteilungen der Vereine, Verbände, Jugendgruppen etc. sind an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen, sofern solche vorhanden sind. Plakate und Mitteilungen sind nach Ende der betreffenden Veranstaltung zu entfernen.

Ohne Zustimmung des Magistrats ist es nicht gestattet, die Einrichtung für Reklamezwecke zu benutzen.

Abzeichen, Flaggen, politische, religiöse und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Magistrats nicht angebracht werden.

Reinigung und Müllentsorgung:

Nach Ende der Benutzung sind die Räume geputzt zu hinterlassen. Fußböden, Mobiliar sind feucht zu reinigen (evtl. auch Fenster). Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten und Waschräumen geboten.

Sonderregelung für das Hilchenhaus: Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Stadt Lorch. Hierfür wird eine Kostenerstattung erhoben. Sollte der Nutzer der Reinigungspflicht nicht oder ungenügend nachkommen, beauftragt die Stadt Lorch ein Unternehmen mit der Reinigung. Dies wird dem Nutzer dann in Rechnung gestellt.

Abfälle aller Art sind vom Veranstalter/Nutzer zu entsorgen. Abfallgefäße werden nicht bereitgestellt. Der Veranstalter/Nutzer hat für die Müllentsorgung ggf. Zusatzmüllsäcke in ausreichender Anzahl bei der Stadtverwaltung zu erwerben. Für den Abtransport von Abfällen, Sperrmüll und Sondermüll ist der Veranstalter/Nutzer selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung werden dem Veranstalter/Nutzer die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Die Räum- und Streupflicht geht mit der Benutzung auf den jeweiligen Nutzer über.

Nutzung von Inventar:

Die Nutzung von Inventar, das nicht Eigentum der Stadt Lorch ist, ist mit dem jeweiligen Eigentümer abzusprechen. Der jeweilige Eigentümer kann für die Benutzung ein Entgelt erheben.

Die Stadt Lorch übernimmt für fremdes Eigentum, welches in den Räumlichkeiten abgestellt wird, keinerlei Haftung.

Die Übernahme und Rückgabe von Inventar ist in einem Bestandsverzeichnis festzuhalten. Bei Rückgabe festgestellte Fehlbestände werden dem Nutzer berechnet.

Defekte Geräte, fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind unverzüglich der Stadt Lorch oder deren Beauftragten anzuzeigen.

Die Mitnahme des Inventars ist untersagt.

Ende der Veranstaltung/Nutzung:

Nach Ende der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, bei Verlassen des Gebäudes Fenster und Türen zu schließen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass das Licht und Geräte abgeschaltet und Wasserhähne zuge dreht sind und von diesen keine Gefahren (z. B. Brandgefahr) ausgehen.

Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten der Stadt Lorch besteht Rauchverbot gemäß dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Veranstaltung um eine so genannte „geschlossene Gesellschaft“ handelt und alle Teilnehmer keine Einwände gegen das Rauchen hätten.

Versicherungsschutz

Seitens der Stadt Lorch besteht kein Versicherungsschutz. Der Nutzer erklärt, dass er diesbezüglich Vorsorge (z.B. in Form einer Haftpflichtversicherung) getroffen hat.

Zusätzliche besondere Bestimmungen für sportlichen Übungsbetrieb in den Mehrzweckräumen

1. Der Stunden- bzw. Übungsplan innerhalb der regelmäßigen Belegung ist dem Magistrat rechtzeitig vorzulegen, damit sich keine Überschneidungen mit Einzelbelegungen ergeben. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Einrichtung über eine längere Zeit (z.B. Sommermonate) von den regelmäßigen Nutzern nicht benötigt, so ist der Magistrat hiervon rechtzeitig zu verständigen.
2. Das Betreten der Räume ist nur in Anwesenheit des beauftragten Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Der Name des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind beim Magistrat mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in den Übungsräumen und Nebenräumen zu sorgen. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich Räume und Toilettenanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
3. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Nach Ende des Übungsbetriebs sind die Räumlichkeiten zügig zu räumen.
4. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung des Magistrats in den Räumen untergebracht werden.
5. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen ist untersagt.
6. Die Räume dürfen zum Turnbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benützt werden.

Schlussbestimmung

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag vom Magistrat im Einzelfall oder allgemein genehmigt werden. Ferner können diese Hausordnung ergänzende Ordnungen erlassen werden.

Für die Jugendzentren gelten die „Nutzungsbestimmungen und Hausordnung für die Jugendzentren der Stadt Lorch am Rhein“.